



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2020-04

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 03.12.2020

Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Kultursaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Anwesende:

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößlacher Andreas

GR Zoller Patrick

GR Stefan Traar

GR Scharschön Stefanie

Vzbgm. Gucher Astrid Margarethe

GR-Ers. Ing. Holz Rainer

GR DI (FH) Schretter Martin

GR Linhard Michael

GR Traar Hubert

GR Brandner Hermann

GR Wastian Hans Benjamin

Schriftführer: AL Mauschwitz Rudolf, DN Christian Enzi

Es fehlen: - x -

Ordnungsgemäße Einladung erfolgte am: 23. November 2020

Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung:

Sonstiges: GR Wastian Hans Benjamin ab TOP 4 anwesend

Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 21.10.2020

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

- TOP 4: **Finanzwirtschaft;**
1. NVA 2020
- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**
Festlegung des Stellenplanes 2021 und dazugehörige Verordnung
✚ Diskussion
✚ Beschlussfassung
- TOP 6: **Jagd und Fischerei;**
Gemeindejagdgebiet Weißbriach
✚ Festlegung der Art der Verpachtung
✚ Verpachtung des Jagdausübungsrechtes
- TOP 7: **Jagd und Fischerei;**
Gemeindejagdgebiet St. Lorenzen/G.
✚ Festlegung der Art der Verpachtung
✚ Verpachtung des Jagdausübungsrechtes
- TOP 8: **Jagd und Fischerei;**
Gemeindejagdgebiet Weißbriach
✚ Festlegung des Pachtzinses – Beschlussfassung
✚ Verpachtung an die Pachtwerber – Beschlussfassung
✚ Genehmigung der dazugehörigen Kundmachung
- TOP 9: **Jagd und Fischerei;**
Gemeindejagdgebiet St. Lorenzen/G.
✚ Festlegung des Pachtzinses – Beschlussfassung
✚ Verpachtung an die Pachtwerber – Beschlussfassung
✚ Genehmigung der dazugehörigen Kundmachung
- TOP 10: **Allgemeinbildender Unterricht-Schulgebäude;**
Errichtung eines Bildungszentrums – Ankauf eines Grundstückes
✚ Information
✚ Grundsatzbeschlussfassung

- TOP 11: **Allgemeinbildender Unterricht-Schulgebäude;**
Errichtung eines Bildungszentrums – Verwertung der derzeitigen VS in Weißbriach
✚ Information
✚ Grundsatzbeschlussfassung
- TOP 12: **Rechtsamt;**
Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG – Auflösung
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 13: **Allgemeine öffentliche Wohlfahrt;**
Abschluss eines Förderungsvertrages mit dem Sozialhilfeverband Hermagor
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 14: **Verkehr**
Verkehrsverbund Karnische Region-Abwicklung des Schibusverkehrs in der KIOG
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 15: **Bauamt;**
Baulandmodell Jadersdorf – Festlegung der Grundstückspreise sowie der weiteren Vorgangsweise zum Verkauf
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 16: **Tourismus;**
Projekt Aktiv-Erlebnis Gitschtal – Abschluss eines Vertrages mit JUFA
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 17: **Tourismus;**
Projekt Aktiv-Erlebnis Gitschtal – Auftragsvergaben
✚ Information
✚ Beschlussfassung

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest.

zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden Vzbgm. Astrid Gucher und DI Gernot Berger bestellt.

zu TOP 2:

Keine Anfragen im Sinne der K-AGO.

zu TOP 3:

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2020 wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) genehmigt.

zu TOP 4:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert FinVerw. Enzi in kurzer Zusammenfassung den 1. Nachtragsvoranschlag 2020. Dieser lautet in seiner Gesamtheit wie folgt:

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Aufgrund der anhalten COVID-19 Pandemie belasten Einnahmenausfälle und steigende Ausgaben das Gemeindebudget. Eine voraussichtliche Kürzung der Ertragsanteile um -11,6 %, das sind ca. € -136.300,00, sowie durch die von Lockdowns verursachte Schließung von Beherbergungsbetrieben muss mit einem Ausfall der Einnahmen durch die Ortstaxe in der Höhe von € -10.000,00 gerechnet werden. Weiters sind die Folgen der resultierenden Finanzkrise für die Folgejahre noch nicht absehbar.

Notwendige Anpassungen im Bereich des Haushaltes und der investiven Einzelvorhaben wurden durchgeführt. Insbesondere die Einführung einer Ganztagesesshule musste im Budget berücksichtigt werden.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Ziele in Bezug auf die Haushaltsführung sind weiterhin insbesondere die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Erstellung eines ausgeglichenen Haushaltes. Insbesondere gilt es, der COVID-19 bedingten Einnahmenausfälle entgegenzuwirken und die Liquidität der Gemeinde langfristig zu sichern.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 konnte aufgrund der steigenden Pflichtausgaben nicht ausgeglichen erstellt werden. Auch der 1. Nachtragsvoranschlag kann nunmehr nicht ausgeglichen erstellt werden. Spielraum für Investitionen steht keiner mehr zur Verfügung. Insbesondere ist die Gemeinde angehalten, geplante Ausgaben zu reduzieren, um die Liquidität in der vorherrschenden Krise zu sichern.

Für die Durchführung von investiven Vorhaben ist die Gemeinde von Bedarfszuweisungen abhängig. Im ordentlichen Haushalt ist kein Spielraum für Subventionen oder Investitionen.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1 Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 3.198.500,00

Aufwendungen: € 2.988.100,00

Entnahme von Haushaltsrücklagen: € 18.300,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 83.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: **€ 145.200,00**

4.2 Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 3.307.800,00

Auszahlungen: € 3.390.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: **€ -82.400,00**

4.3 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Er stellt jedoch nur eine einjährige Betrachtungsweise dar. Da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt, muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde. Das Minus von € -82.400,00 ist im Wesentlichen auf die Kürzung der Einnahmen (Ertragsanteile) zurückzuführen.

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Da sowohl im Voranschlag 2020 sowie im gegenständlichen 1. Nachtragsvoranschlag die planmäßige Abschreibung (Aufwand) nicht enthalten ist, kommt es hier zu einer verzerrten Darstellung des tatsächlichen Nettoergebnisses.

Der Finanzierungsvoranschlag weist nach Berücksichtigung der integrierten Gebührenhaushalte (Berechnung durch AKL) ein Ergebnis von € 104.900,00 aus.

Nach Abzug der Rücklagenverwendung in der Höhe von € 145.300,00 ergibt sich somit ein voraussichtlicher **Abgang für das Jahr 2020 in der Höhe von ca. € 40.400,00.**

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Gemeinde Gitschtal hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des

Mengengerüstes und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Derzeit finden sich im Voranschlag 2020 sowie 1. Nachtragsvoranschlag noch keine Darstellungen der Abschreibung der Vermögensgegenstände, daher ergibt sich ein verfälschtes Bild im Ergebnishaushalt.

Der Auszug über die geänderten Voranschlagsbeträge der Ein- und Ausgaben des Haushaltes aus dem 1. Nachtragsvoranschlag 2020 ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

Die einzelnen Positionen werden wie folgt erläutert:	Änderung	Zentralamt
0100		
0100/8611	10.100,00	Erhöhung der Einnahmen durch BZ-Mittel (Amtsausstattung und Hardwareförderung)
0100/8280	1.000,00	Erhöhung der zu erwartenden Einnahmen durch Rückersätze
0100/6310 0100/7001	0,00	Umbuchung des Voranschlagbetrages von Mietzinsen auf Telekommunikationsdienste
0100/0420	4.000,00	Verringerung der Ausgaben für Amtsausstattung
Differenz: 0150	15.100,00 Änderung	(+) Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit
0150/8290	3.200,00	Erhöhung der geplanten Einnahmen durch Inserate in der „Gitschtalpost“ um die erhöhten Ausgaben für eine weitere Ausgabe 2020
0150/4571 0150/7280	-3.200,00	Erhöhung der Ausgaben für eine weitere Ausgabe der „Gitschtalpost“ 2020.
Differenz: 0310	0,00 Änderung	Amt für Raumordnung und Raumplanung
Investives Einzelvorhaben „Überarbeitung OEK und FLÄWI“		
0310/8711	17.500,00	Veranschlagung der BZ-Mittel 2020 für „Überarbeitung OEK und FLÄWI“
0310/8940	2.600,00	Entnahme von der Rücklage „OEK“
0310/7280	-19.000,00	Veranschlagung der Ausgaben für die Erstellung
-1.100,00		Abgang 2019
Differenz: 0910	0,00 Änderung	0,00 Personalausbildung und Personal Fortbildung
0910/7290	-1.500,00	Erhöhung der Ausgaben für Fortbildungen
Differenz:	-1.500,00	(-)

1630	Änderung	Freiwillige Feuerwehren
1630/8611	31.000,00	Veranschlagung der BZ- Mittel 2020 zur Tilgung der inneren Darlehen FWGH St. Lorenzen/G. und KLF Lassendorf
1630/7298	-31.000,00	Veranschlagung der Zuführung zur Tilgung der inneren Darlehen
Differenz:	0,00	

Der Vorsitzende bestätigt die Ausführungen des FinVerw. hinsichtlich der Einnahmen. Ein Minus an Einnahmen durch Ertragsanteilen und durch die Ortstaxe, sowie an Kommunalsteuer sind den COVID 19 Maßnahmen geschuldet. Er stellt fest, dass der berechnete Abgang im Jahr 2020 ca. € 40.000,-- ausmachen wird.

Vzbgm. Gucher bedankt sich bei FinVerw. Enzi für die übersichtliche schriftliche Ausführung des Amtsvortrages, sowie für die mündlichen Ausführungen im Zuge der laufenden Sitzung.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 5:

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

Der Entwurf des Stellenplanes 2021 wurde am an das Gemeinde Service Zentrum übermittelt, sowie über die Anwendung „Elektronische Gemeindeverordnungen Kärnten (E-GeVO Ktn.)“ an die Abteilung 3 weitergeleitet.



Personalstand 2021 geprüft durch das GSZ am: 15.10.2020

Gemeinde: Gitschtal
 Bezirk: Hermagor
 Stichtag: 01.01.2021



Verwaltungszweig	Stelle	Anmerkung	Person	PLAN						IST-Einstufung						BRP-Punkte						
				Titel v.	Name	Titel n.	aktiv	inaktiv	Eintritt	%	Vertrag	Austritt	Gruppe	Dkl.	Modellstelle		SW	Schema	Gruppe	Dkl.	Stufe	Nächste Vorrück. Wert
Amtsleitung / Stadtamtsleitung / Stadtamtsdirektion	Leitung innerer Dienst		Günter Rudolf Mauschitz						01.01.1996	100,00%	unb		B	VII	F-ID4	60	BEA	B	VI	3	01.01.2023	60,00
Allgemeine Verwaltung	MA Büro AL, BGM, Presse	Vertr. Melde- und Standesamt; EDV	Victoria Jury						01.07.2019	100,00%	unb		C	IV	KU-KB3	36	GMG	8	-	3	01.01.2023	36,00
Allgemeine Verwaltung	Reinigungskraft	Entlohnung p4	Monika Enzi						12.10.1992	40,00%	unb		P5	III	TH-RP3B	21	VB	p4	-	22	01.01.2022	
Finanz-, Abgaben- und Wirtschaftsabteilung	Leitung Finanzverwaltung	Vertr. Melde- und Standesamt; EDV	Christian Enzi						01.07.2010	100,00%	unb		C	V	AK-SSB4	42	VB	c	-	9	01.07.2022	42,00
Kultur/Tourismus/Marketing	Leitung Tourismusbüro	auch Melde- und Standesamt	Sabrina Zoller			K			02.01.2008	100,00%	unb		C	IV	KU-KB2B	33	VB	c	-	8	01.01.2022	
Kultur/Tourismus/Marketing	Leitung Tourismusbüro		Martina Lederer		KV				01.10.2019	100,00%	bef		C	IV	KU-KB2B	33	GMG	7	-	1	01.07.2021	
Kindergärten	Leitung Kindergarten		Tanja Christina Cäsar						01.05.2020	100,00%	unb		K	-	EP-PL1	42	GMG	10	-	5	01.07.2022	
Kindergärten	Pädagogin Kindergarten		Andrea Baurecht						01.09.2015	70,00%	unb		K	-	EP-PFK2	39	GMG	9	-	6	01.07.2021	
Kindergärten	Kleinkinderzieherin		Helga Oberressl						12.10.1992	70,00%	unb		P3	III	EP-PK2	27	VB	p3	-	21	01.01.2022	
Kindergärten	Kleinkinderzieherin		Sigrid Memmer						03.09.2012	70,00%	unb		P3	III	EP-PK2	27	GMG	5	-	6	01.07.2022	
Kindergärten	Reinigungskraft	Entlohnung p4	Katharina Oberkofler						01.09.1996	30,00%	unb		P5	III	TH-RP2	18	VB	p4	-	18	01.01.2023	
Schulen/Horte	Reinigungskraft		Ulrike Rupnig						01.06.2020	30,00%	unb		P5	III	TH-RP2	18	GMG	2	-	1	01.07.2021	
Wirtschaftshof	MA Bauhof		Gerhard Hubmann						01.12.1999	100,00%	unb		P3	III	TH-HFK2	30	VB	p3	-	14	01.07.2022	
Wirtschaftshof	MA Bauhof		Anton Schüttelkopf						03.07.2006	100,00%	unb		P3	III	TH-HFK2	30	VB	p3	-	12	01.07.2022	

Σ 138,00

Folgende Verordnung soll/muss beschlossen werden:



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Weißbriach, 03.12.2020

Bearbeiter: Mauschitz Rudolf

Zahl: 003-30/13/2021

Stellenplan per 01.01.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 03.12.2020, Zahl: 003-30/13/2021, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
100,00	C	IV	KU-KB3	36	36
40,00	P5	III	TH-RP3B	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	C	IV	KU-KB2B	33	
100,00	K		EP-PL1	42	

70,00	K		EP-PFK2	39	
70,00	P3	III	EP-PK2	27	
70,00	P3	III	EP-PK2	27	
30,00	P5	III	TH-RP2	18	
30,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	

BRP-Summe				138
------------------	--	--	--	------------

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 183 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2019, Zahl: 011-01/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Christian Müller

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Stellenplan 2021 und die dazugehörige Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 6:

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

§ 24 des Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG enthält die Bestimmungen über die Möglichkeiten der Verpachtung der Gemeindejagdgebiete.

§ 24

Art der Verwertung

(1) Die Gemeinde hat das Jagdausübungsrecht in Gemeindejagdgebieten zu verpachten. Dies kann im Wege der Verpachtung aus freier Hand (§ 33) oder - wenn auf diesem Weg eine Verpachtung nicht zustande kommt, unzulässig ist oder nicht genehmigt wird - im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbieter erfolgen.

(2) Der Gemeinderat hat zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach der Feststellung der Jagdgebiete über die Art der Verwertung entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes zu beschließen.

Zur „Verpachtung aus freier Hand“ ist folgendes zu berücksichtigen:

§ 33

Verpachtung aus freier Hand

(1) Die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd aus freier Hand ist nur zulässig, wenn sie im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes liegt und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht und wenn

- a) die Jagd an den bisherigen Pächter vergeben wird, oder
- b) die Jagd an einen Pächter vergeben wird, der die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1a erfüllt, oder
mindestens zwei Drittel der Eigentümer (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden jagdlich nutzbaren Grundstücke, die zusammen Eigentümer (Abs. 9) von mindestens zwei Drittel der im Gemeindegebiet gelegenen jagdlich nutzbaren
- c) Grundflächen sind, der freihändigen Vergabe an einen bestimmten Bewerber zustimmen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um den bisherigen Pächter (lit a) oder einen Pächter nach lit. b handelt.

(1a) Ein Widerspruch zu den Interessen der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 1) liegt insbesondere dann vor, wenn der gebotene Pachtzins im Vergleich mit den Pachtzinsen vergleichbarer Gemeindejagden im politischen Bezirk - gibt es im politischen Bezirk nichts Vergleichbares, in den benachbarten politischen Bezirken - unverhältnismäßig niedrig bemessen wird.

(2) Zur Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde aus freier Hand ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a oder b auch die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates (§ 94) erforderlich. Die Beschlußfassung über die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Hat sich der Jagdverwaltungsbeirat für eine Verpachtung aus freier Hand ausgesprochen oder liegt ein Fall des Abs. 1 lit. c vor, ist für einen Beschluß des Gemeinderates, daß eine Verpachtung aus freier Hand nicht erfolgen soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. c hat der Gemeinderat die Eigentümer (Abs. 9) von der beabsichtigten freihändigen Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in der Gemeindejagd unter Angabe des Pachtwerbers, des Pachtzinses und der Pachtdauer nachweislich unter Setzen einer angemessenen Frist mit dem Bemerken zu verständigen, daß die Zustimmung zur freihändigen Verpachtung an den namhaft

gemachten Pachtwerber angenommen wird, wenn sich der Eigentümer nicht mündlich vor dem Gemeindeamt persönlich dagegen ausspricht.

(4) Mit Ausnahme des im Abs. 1 lit. a angeführten Falles ist die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd aus freier Hand nur an österreichische Staatsbürger, sonstige Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union oder an juristische Personen zulässig, die ihre Hauptniederlassung in Österreich oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Europäischen Union haben.

(5) Der Beschluß auf freihändige Verpachtung nach Abs. 1 lit. a und b ist unter Angabe des Pachtwerbers, des Pachtzinses, einschließlich eines allfälligen Hinweises auf seine Wertsicherung, der Pachtdauer und des Jagdgebietes durch Anschlag an der Amtstafel mit dem Beifügen öffentlich zu verlautbaren, daß von den Eigentümern (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke innerhalb von zwei Wochen nach Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich jene Einwendungen vorgebracht werden können, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen. Der Beschluß auf freihändige Verpachtung ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist mit den allenfalls eingelangten Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung steht nur jenen Eigentümern das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

(6) Wird die freihändige Verpachtung von der Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen nicht genehmigt, die ihre Ursache nicht in einer unterschiedlichen Beurteilung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1a haben, oder die nicht ausschließlich in Verfahrensmängeln liegen, so ist die öffentliche Versteigerung anzuordnen.

(7) Wird gegen die Genehmigung einer Verpachtung aus freier Hand berufen, so bleibt derjenige, dem die Jagd verpachtet wurde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verpachtung Pächter der Jagd (einstweiliger Pächter).

(8) Der einstweilige Pächter hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des die freihändige Verpachtung nicht genehmigenden Bescheides zu erlegen.

(9) Eigentümer im Sinne der Abs. 1 lit. c, 3 und 5 sind nur die Eigentümer jener die Gemeindejagd bildenden Grundstücke (Grundflächen), die jagdlich nutzbar sind und auf denen die Jagd nicht ruht.

Der Jagdverwaltungsbeirat Weißbriach hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 einstimmig zugestimmt, dass die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes aus „freier Hand“ erfolgen soll.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Gemeindejagd in Weißbriach aus „freier Hand zu vergeben“. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Der Vorsitzende berichtet wie folgt:

Der Antrag des bisherigen Jagdpächters um Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Weißbriach für die Jagdperiode 2021 - 2030 ist am Gemeindeamt eingelangt:

Antragsteller: Jagdverein Weißbriach, vertreten durch den Obmann Paul Krainz, 9623 St. Stefan, Köstendorf 54

Der Jagdverwaltungsbeirat Weißbriach hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 einstimmig zugestimmt, dass die Verpachtung der Gemeindejagd in der Katastralgemeinde Weißbriach an den bisherigen Pächter – Jagdverein Weißbriach – erfolgen soll.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Gemeindejagd in Weißbriach an den bisherigen Pächter – Jagdverein Weißbriach, derzeitiger Obmann Paul Krainz – zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 7:

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

§ 24 des Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG enthält die Bestimmungen über die Möglichkeiten der Verpachtung der Gemeindejagdgebiete.

§ 24

Art der Verwertung

(1) Die Gemeinde hat das Jagdausübungsrecht in Gemeindejagdgebieten zu verpachten. Dies kann im Wege der Verpachtung aus freier Hand (§ 33) oder - wenn auf diesem Weg eine Verpachtung nicht zustande kommt, unzulässig ist oder nicht genehmigt wird - im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbieter erfolgen.

(2) Der Gemeinderat hat zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach der Feststellung der Jagdgebiete über die Art der Verwertung entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes zu beschließen.

Zur „Verpachtung aus freier Hand“ ist folgendes zu berücksichtigen:

§ 33

Verpachtung aus freier Hand

(1) Die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd aus freier Hand ist nur zulässig, wenn sie im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes liegt und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht und wenn

- a) die Jagd an den bisherigen Pächter vergeben wird, oder
- b) die Jagd an einen Pächter vergeben wird, der die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1a erfüllt, oder
mindestens zwei Drittel der Eigentümer (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden jagdlich nutzbaren Grundstücke, die zusammen Eigentümer (Abs. 9) von
- c) mindestens zwei Drittel der im Gemeindegebiet gelegenen jagdlich nutzbaren Grundflächen sind, der freihändigen Vergabe an einen bestimmten Bewerber

zustimmen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um den bisherigen Pächter (lit a) oder einen Pächter nach lit. b handelt.

(1a) Ein Widerspruch zu den Interessen der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 1) liegt insbesondere dann vor, wenn der gebotene Pachtzins im Vergleich mit den Pachtzinsen vergleichbarer Gemeindejagden im politischen Bezirk - gibt es im politischen Bezirk nichts Vergleichbares, in den benachbarten politischen Bezirken - unverhältnismäßig niedrig bemessen wird.

(2) Zur Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde aus freier Hand ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a oder b auch die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates (§ 94) erforderlich. Die Beschlußfassung über die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Hat sich der Jagdverwaltungsbeirat für eine Verpachtung aus freier Hand ausgesprochen oder liegt ein Fall des Abs. 1 lit. c vor, ist für einen Beschluß des Gemeinderates, daß eine Verpachtung aus freier Hand nicht erfolgen soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. c hat der Gemeinderat die Eigentümer (Abs. 9) von der beabsichtigten freihändigen Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in der Gemeindejagd unter Angabe des Pachtwerbers, des Pachtzinses und der Pachtdauer nachweislich unter Setzen einer angemessenen Frist mit dem Bemerkten zu verständigen, daß die Zustimmung zur freihändigen Verpachtung an den namhaft gemachten Pachtwerber angenommen wird, wenn sich der Eigentümer nicht mündlich vor dem Gemeindeamt persönlich dagegen ausspricht.

(4) Mit Ausnahme des im Abs. 1 lit. a angeführten Falles ist die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd aus freier Hand nur an österreichische Staatsbürger, sonstige Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union oder an juristische Personen zulässig, die ihre Hauptniederlassung in Österreich oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Europäischen Union haben.

(5) Der Beschluß auf freihändige Verpachtung nach Abs. 1 lit. a und b ist unter Angabe des Pachtwerbers, des Pachtzinses, einschließlich eines allfälligen Hinweises auf seine Wertsicherung, der Pachtdauer und des Jagdgebietes durch Anschlag an der Amtstafel mit dem Beifügen öffentlich zu verlautbaren, daß von den Eigentümern (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke innerhalb von zwei Wochen nach Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich jene Einwendungen vorgebracht werden können, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen. Der Beschluß auf freihändige Verpachtung ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist mit den allenfalls eingelangten Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung steht nur jenen Eigentümern das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

(6) Wird die freihändige Verpachtung von der Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen nicht genehmigt, die ihre Ursache nicht in einer unterschiedlichen Beurteilung

der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1a haben, oder die nicht ausschließlich in Verfahrensmängeln liegen, so ist die öffentliche Versteigerung anzuordnen.

(7) Wird gegen die Genehmigung einer Verpachtung aus freier Hand berufen, so bleibt derjenige, dem die Jagd verpachtet wurde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verpachtung Pächter der Jagd (einstweiliger Pächter).

(8) Der einstweilige Pächter hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des die freihändige Verpachtung nicht genehmigenden Bescheides zu erlegen.

(9) Eigentümer im Sinne der Abs. 1 lit. c, 3 und 5 sind nur die Eigentümer jener die Gemeindejagd bildenden Grundstücke (Grundflächen), die jagdlich nutzbar sind und auf denen die Jagd nicht ruht.

Der Jagdverwaltungsbeirat St. Lorenzen/G. hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 einstimmig zugestimmt, dass die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes aus „freier Hand“ erfolgen soll.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Gemeindejagd in St. Lorenzen/G. aus „freier Hand zu vergeben“. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Der Vorsitzende erläutert:

Der Antrag des bisherigen Jagdpächters um Verpachtung des Gemeindejagdgebietes St. Lorenzen/G. für die Jagdperiode 2021 - 2030 ist am Gemeindeamt eingelangt:

Antragsteller: Jagdverein St. Lorenzen/G., vertreten durch den Obmann Oberreißl Gerald, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 87

Der Jagdverwaltungsbeirat St. Lorenzen/G. hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 einstimmig zugestimmt, dass die Verpachtung der Gemeindejagd in der Katastralgemeinde St. Lorenzen/G. aus „freier Hand“ an den bisherigen Pächter – Jagdverein St. Lorenzen/G. – erfolgen soll.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Gemeindejagd in St. Lorenzen/G. an den bisherigen Pächter – Jagdverein St. Lorenzen/G., derzeitiger Obmann Gerald Oberressl – zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

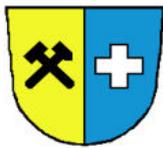
zu TOP 8:

Der Vorsitzende berichtet:

Der zuständige Jagdverwaltungsbeirat hat sich in seiner Sitzung am 12.11.2020 in Einstimmigkeit zur Vergabe aus „freier Hand“ zu einem Pachtzins von 5,-/ha ohne Wertsicherung für die Verpachtung der Gemeindejagd Weißbriach an den Jagdverein Weißbriach bekannt.

Der vom Jagdverwaltungsbeirat Weißbriach in seiner Sitzung vom 12.11.2020 festgelegte und einstimmig beschlossene Pachtzins von € 5,-/ha ohne weitere Wertsicherung in der Jagdperiode vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2030 für das Gemeindejagdgebiet Weißbriach muss/soll ebenfalls vom Gemeinderat beschlossen werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Sitzung des Jagdverwaltungsbeirates ist folgender Jagdpachtvertrag vom Gemeinderat zu genehmigen bzw. zu beschließen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Hermagor wird dieser dem Obmann des Jagdvereines Weißbriach zur Vertragsunterfertigung vorgelegt.



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Jagdpachtvertrag

betreffend die

Gemeindejagd in der Katastralgemeinde Weißbriach
Jagdgebietsnummer: 203234

zwischen der

Gemeinde Gitschtal
vertreten durch
den Bürgermeister, Christian Müller, 9622 Weißbriach 282,
und durch die Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Gitschtal,
Vzbgm. Hans Holzfeind, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 19
Vzbgm. Astrid Gucher, 9620 Hermagor, Lassendorf 23,
GV Josef LACKNER, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 28
als Verpächter

und dem

Jagdverein Weißbriach
vertreten durch
den Obmann, Paul Krainz, 9623 St. Stefan, Köstendorf 54
als Pächter

wird **im Wege freihändiger Verpachtung folgender**

Pachtvertrag

abgeschlossen:

I.

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Gitschtal, Katastralgemeinde Weißbriach.

Das Gemeindejagdgebiet Weißbriach, Jagdgebietsnummer 203234 hat ein Ausmaß von **1.577,9020 ha**. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als ein Fünftel vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres kündigen (§ 23 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000).

3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet Weißbriach wie mit Bescheid vom 10.08.2020, Zahl HE6-JGF-386/2019 (002/2020), der Bezirkshauptmannschaft Hermagor festgestellt.

II.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am **01. Jänner 2021** und endet am **31. Dezember 2030**.

III.

1. Der jährliche Pachtzins beträgt Euro 5,--/ha, in Worten fünf Euro pro ha (ohne Wertsicherung).
2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.
3. Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.
4. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V.

1. Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmungen des § 18 i. V. m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI.

Für das Jagdgebiet sind zwei Jagdaufseher, keine Berufsjäger zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X.

Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000):
keine

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Weißbriach, am 31.12.2020

Der Pächter:

(Krainz Paul, Obmann)

Der Verpächter:

(Müller Christian, Bgm.)

Für die Gemeinde Gitschtal:

Der Bürgermeister:
(Müller Christian)

1. Vizebürgermeister:
(Hans Holzfeind)

2. Vizebürgermeisterin
(Astrid Gucher)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2020

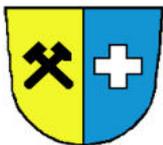
Mitglied des Gemeinderates:
(Lackner Josef, GV)

Genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom
Zahl:

Hermagor, am

Der Bezirkshauptmann:
(Mag. Dr. Heinz PANSI)

Die Eigentümer jener die Gemeindejagd Weißbriach bildenden Grundstücke (Grundflächen), die jagdlich nutzbar sind und auf denen die Jagd nicht ruht, haben die Möglichkeit Einwendungen gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand am Gemeindeamt schriftlich einzubringen (innerhalb von zwei Wochen nach Anschlag). Die Verpachtung ist kundzumachen und vom Gemeinderat zu beschließen.



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Weißbriach, 04.12.2020
Bearbeiter: MAUSCHITZ Rudolf
Zahl: 747-5/2020

Kundmachung der freihändigen Verpachtung der Gemeindejagd Weißbriach in der Gemeinde Gitschtal

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 03.12.2020 sowie der entsprechende Beschluss des Jagdverwaltungsbeirates Weißbriach auf freihändige Verpachtung des Jagdausübungsrechtes gemäß § 33 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 im Gemeindejagdgebiet Weißbriach, Gemeinde Gitschtal, wird gemäß § 33 Abs. 5 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 wie folgt kundgemacht:

Name des Gemeindejagdgebietes	Gemeindejagd Weißbriach
Größe des Gemeindejagdgebietes	1.577,9020 ha
Pachtwerber des Gemeindejagdgebietes	Jagdverein Weißbriach, Obmann Paul Krainz, 9623 St.Stefan, Köstendorf 54
Pachtzins in EUR	7889,51 (€ 5/ha)
Wertsicherung	Nein
Pachtdauer	10 Jahre
Pachtzeit	01.01.2021 bis 31.12.2030
Verpachtungsbestimmung nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000	§ 33 Abs. 1, lit. a

Die Eigentümer jener die Gemeindejagd Weißbriach bildenden Grundstücke (Grundflächen), die jagdlich nutzbar sind und auf denen die Jagd nicht ruht, können innerhalb von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich jene Einwendungen vorbringen, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde steht nur jenen Eigentümern das Recht der Berufung zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

Der Bürgermeister:

(Christian Müller)

angeschlagen am: 04.12.2020
abgenommen am:

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Pachtzins von € 5,-- ohne Wertsicherung festzulegen, die Gemeindejagd Weißbriach an den Pachtwerber Jagdverein Weißbriach zu vergeben und die dazugehörige Kundmachung zu genehmigen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

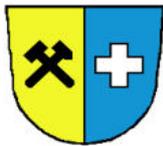
zu TOP 9:

Der Vorsitzende berichtet:

Der zuständige Jagdverwaltungsbeirat hat sich in seiner Sitzung am 12.11.2020 in Einstimmigkeit zur Vergabe aus „freier Hand“ zu einem Pachtzins von 5,--/ha ohne Wertsicherung für die Verpachtung der Gemeindejagd St. Lorenzen/G. an den Jagdverein St. Lorenzen/G. bekannt.

Der vom Jagdverwaltungsbeirat St. Lorenzen/G. in seiner Sitzung vom 12.11.2020 festgelegte und einstimmig beschlossene Pachtzins von € 5,--/ha ohne weitere Wertsicherung in der Jagdperiode vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2030 für das Gemeindejagdgebiet St. Lorenzen/G. muss/soll ebenfalls vom Gemeinderat beschlossen werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Sitzung des Jagdverwaltungsbeirates ist folgender Jagdpachtvertrag vom Gemeinderat zu genehmigen bzw. zu beschließen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Hermagor wird dieser dem Obmann des Jagdvereines St. Lorenzen/G. zur Vertragsunterfertigung vorgelegt.



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Jagdpachtvertrag

betreffend die

Gemeindejagd in der Katastralgemeinde St. Lorenzen/G.
Jagdgebietsnummer: 203215

zwischen der

Gemeinde Gitschtal
vertreten durch
den Bürgermeister, Christian Müller, 9622 Weißbriach 282,
und durch die Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Gitschtal,
Vzbgm. Hans Holzfeind, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 19
Vzbgm. Astrid Gucher, 9620 Hermagor, Lassendorf 23,
GV Josef LACKNER, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 28
als Verpächter

und dem

Jagdverein St. Lorenzen/G.

vertreten durch
den Obmann, Oberreißl Gerald, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 87
als Pächter

wird **im Wege freihändiger Verpachtung folgender**

Pachtvertrag

abgeschlossen:

I.

4. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Gitschtal, Katastralgemeinde St. Lorenzen/G..

Das Gemeindejagdgebiet St. Lorenzen/G., Jagdgebietsnummer 203215 hat ein Ausmaß von **1.981,0241 ha**. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

5. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als ein Fünftel vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres kündigen (§ 23 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000).

6. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet St. Lorenzen/G. wie mit Bescheid vom 10.08.2020, Zahl: HE6-JGF-386/2019 (002/2020), der Bezirkshauptmannschaft Hermagor festgestellt.

II.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am **01. Jänner 2021** und endet am **31. Dezember 2030**.

III.

5. Der jährliche Pachtzins beträgt Euro 5,--/ha, in Worten fünf Euro pro ha (ohne Wertsicherung).
6. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.
7. Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei

Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.

8. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V.

4. Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmungen des § 18 i. V. m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.
5. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
6. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI.

Für das Jagdgebiet sind zwei Jagdaufseher, keine Berufsjäger zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X.

Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000):
keine

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Weißbriach, am 31.12.2020

Der Pächter:

Der Verpächter:

(Oberreißl Gerald, Obmann)

(Müller Christian, Bgm.)

Für die Gemeinde Gitschtal:

Der Bürgermeister:
(Müller Christian)

1. Vizebürgermeister:
(Hans Holzfeind)

2. Vizebürgermeisterin
(Astrid Gucher)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2020

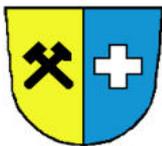
Mitglied des Gemeinderates:
(Lackner Josef, GV)

Genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom
Zahl:

Hermagor, am

Der Bezirkshauptmann:
(Mag. Dr. Heinz PANSI)

Die Eigentümer jener die Gemeindejagd St. Lorenzen/G. bildenden Grundstücke (Grundflächen), die jagdlich nutzbar sind und auf denen die Jagd nicht ruht, haben die Möglichkeit Einwendungen gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand am Gemeindeamt schriftlich einzubringen (innerhalb von zwei Wochen nach Anschlag). Die Verpachtung ist kundzumachen und vom Gemeinderat zu beschließen.



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

**Kundmachung der freihändig
Gemeindejagd St. Lorenzen/G. in**

Weißbriach,
Bearbeiter:
Zahl:

04.12.2020
MAUSCHITZ Rudolf
747-5/2020

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 03.12.2020 sowie der entsprechende Beschluss des Jagdverwaltungsbeirates St. Lorenzen/G. auf freihändige Verpachtung des Jagdausübungsrechtes gemäß § 33 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 im Gemeindejagdgebiet St. Lorenzen/G., Gemeinde Gitschtal, wird gemäß § 33 Abs. 5 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 wie folgt kundgemacht:

Name des Gemeindejagdgebietes	Gemeindejagd St. Lorenzen/G
Größe des Gemeindejagdgebietes	1.981,0241 ha
Pachtwerber des Gemeindejagdgebietes	Jagdverein St. Lorenzen/G., Obmann Gerald Oberreißl
Pachtzins in EUR	9.905,12 (€ 5/ha)
Wertsicherung	Nein
Pachtdauer	10 Jahre
Pachtzeit	01.01.2021 bis 31.12.2030
Verpachtungsbestimmung nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000	§ 33 Abs. 1, lit. a

Die Eigentümer jener die Gemeindejagd St. Lorenzen/G. bildenden Grundstücke (Grundflächen), die jagdlich nutzbar sind und auf denen die Jagd nicht ruht, können innerhalb von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich jene Einwendungen vorbringen, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde steht nur jenen Eigentümern das Recht der Berufung zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

Der Bürgermeister:

(Christian Müller)

angeschlagen am: 04.12.2020
abgenommen am:

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Pachtzins von € 5,-- ohne Wertsicherung festzulegen, die Gemeindejagd St. Lorenzen/G. an den Pachtwerber Jagdverein St. Lorenzen/G. zu vergeben und die dazugehörige Kundmachung zu genehmigen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 10:

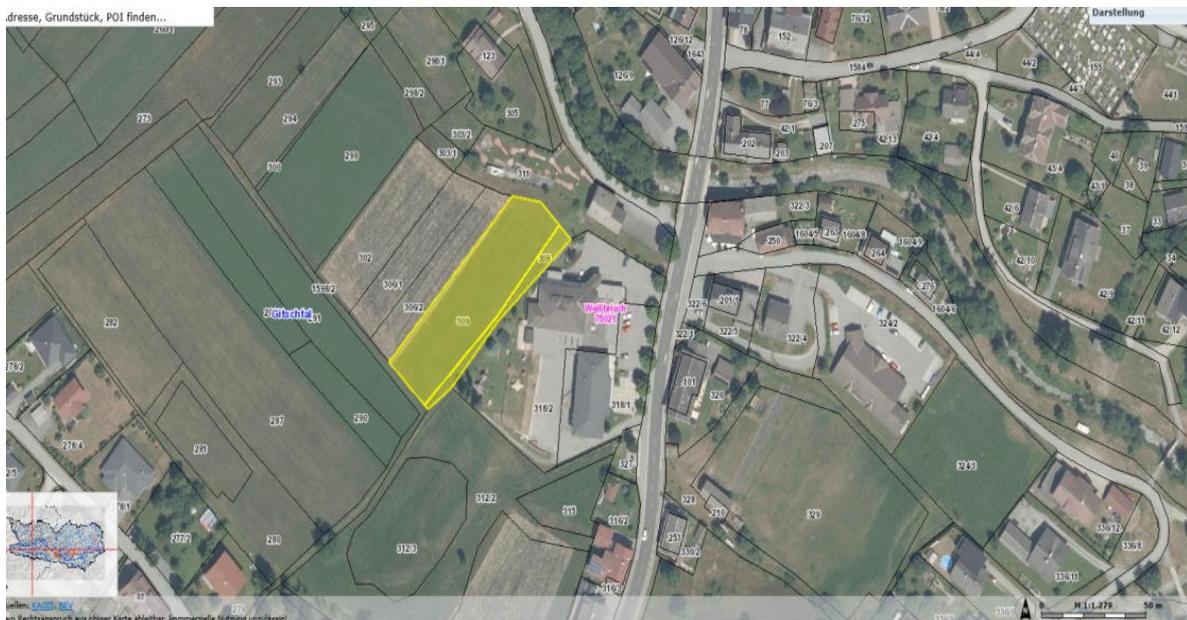
Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes verlässt GR-Ers. Ing. Holz wegen Befangenheit den Sitzungsraum.

Der Vorsitzende berichtet:

Für die Errichtung des (eines) Bildungszentrums benötigt es Grundfläche für den künftigen „Spielplatz“ der Kinder. Die Grundflächen im Anschluss befinden sich im Eigentum des Ing. Rainer Holz. Dieser hat sich mündlich bereit erklärt, die Fläche zum Preis von € 20,--/m² an die Gemeinde zu veräußern. Er behält sich vor ev. einen Teil der Grundfläche zu behalten. Ein genaues Flächenausmaß soll erst nach Fertigstellung festgelegt werden.

Der Preis in Anlehnung an vergangene Ankäufe durch die Gemeinde.

Das Flächenausmaß beider Grundstücke beträgt 2715 m².



Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die genannten Parzellen je nach Bedarf für das Projekt „Errichtung eines Bildungszentrums“ anzukaufen. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (Abwesenheit Gr-Ers. Holz) zugestimmt.

zu TOP 11:

Der Vorsitzender erläutert:

Im Zuge der Errichtung des Bildungszentrums soll über die Verwertung der bestehenden Volksschule in Weißbriach samt Grundfläche diskutiert werden.

Beispielsweise kann eine Ausschreibung zum Verkauf wie folgt erfolgen, bzw. als Ziel gesetzt werden, ohne auf die beschriebenen Prozentsätze Rücksicht zu nehmen:

Eine Ausschreibung zu machen, in welcher ein Preisangebot und eine Beschreibung der Nachnutzung vorzulegen ist.

In der Bewertung für die Vergabe bzw. für den Zuschlag des Verkaufs kann das Preisangebot mit beispielsweise 60% bewertet und der Nachnutzungswert mit 40% bewertet werden.

Eine für die Gemeinde von Vorteil erachtete Nachnutzung (**z.B. Errichtung von Wohnungen**) wäre mit 40 % zu bewerten und ein Angebot ohne Bekanntgabe der Nachnutzung erhält 0 %.

Der Faktor Preis würde sich in diesem Beispiel in dem der Preis des jeweiligen Angebotes durch den Preis des höchsten Angebotes dividiert wird und mit dem Wert 60 % multipliziert wird, errechnen.



Die Grundfläche der Parz. beträgt 1319 m² (Gebäude samt Garten).

Der Vorsitzende erläutert weiter, dass in der Sitzung des Gemeindevorstandes besprochen wurde ein externes Gutachten einzuholen um den derzeitigen Wert des Gebäudes festzustellen.

Nach kurzer Diskussion sind sich die Anwesenden einig, dass die Nachnutzung des Gebäudes sehr wichtig ist.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, einen Grundsatzbeschluss dahingehend zu fassen, dass ein Gutachten zur Wertfeststellung eingeholt wird und in weiterer Folge das Gebäude samt Grundstück zum Verkauf ausgeschrieben wird. Ein endgültiger Gemeinderatsbeschluss zum Verkauf zum

besten Nutzen für die Gemeinde wird in einem eigenen Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen gefasst werden. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 12:

Der Vorsitzende berichtet, dass am 20.05.2020 in der Sitzung des Beirates der Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG der Gemeinde Gitschtal und am 28.05.2020 in der Sitzung des Gemeinderates die Auflösung der Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG der Gemeinde Gitschtal beschlossen wurde.

Für folgende Auseinandersetzungsvereinbarung benötigt es noch einen Gemeinderatsbeschluss:

Auseinandersetzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG (im Weiteren „Gesellschaft“), FN 256924f mit dem Sitz in Weißbriach, politische Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach 202, vertreten durch die unbeschränkt haftende Gesellschafterin Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach 202, einerseits sowie
 2. der Gemeinde Gitschtal (im Weiteren „Gemeinde“), 9622 Weißbriach 202, andererseits sowie
 3. Herrn Günther Sattlegger, geb. am 4.4.1951, wohnhaft in 9622 Weißbriach 20, als Beteiligter
- wie folgt:

I. Präambel

Im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt ist zu FN 256924f die Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG eingetragen. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Gemeinde Gitschtal, Kommanditist ist Herr Günther Sattlegger. Alleine die unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist am Vermögen der Gesellschaft beteiligt, der Kommanditist Herr Günther Sattlegger ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Nach Inhalt des Gesellschaftsvertrages und Auskunft der Vertragsteile ist der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft die Infrastruktur- und Immobilienentwicklung und -verwaltung für die Gemeinde Gitschtal, wobei die Gesellschaft dabei für die Gemeinde die damit funktional verbundenen Aufgaben der Verwaltung auch übernommen hat und zwar sowohl hoheitliche Aufgaben als auch nicht hoheitliche Aufgaben.

Die Vertragsteile halten fest, dass die Liegenschaft EZ 510 KG 7502 I Weißbriach mit dem Gebäude Weißbriach 202 (Geräte- und Lagerhalle, Kultursaal, Kindergarten) sowie das Wohnungseigentum an Raumeinheit I und an Raumeinheit III in der Liegenschaft EZ 424 KG 7502 I Weißbriach (Gemeindezentrum) im Eigentum der Gesellschaft stehen. Diese Liegenschaften wurden unter Anwendung des Art. 34 des Budgetbegleitgesetz 200 I in die Gesellschaft eingebracht.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Auflösung der Gesellschaft.

1. Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschafter haben beschlossen, die Gesellschaft zum Ablauf des 31.12.2020, somit mit Beginn des 01.01.2021, aufzulösen. Der diesbezügliche Gemeinderats- und Beiratsbeschluss sowie der Gesellschafterbeschluss wurden nach Auskunft der Gemeinde am **20.05.2020** bzw. am 28.5.2020 gefasst.

Die Auflösung erfolgt vereinbarungsgemäß durch Übertragung des Anteils des Kommanditisten an die Komplementärin, wodurch bei dieser im Wege der Gesamtrechnachfolge gemäß § 142 UGB die Anteile in einer Hand vereinigt werden und die Gesellschaft somit aufgelöst ist.

Der gegenständliche Vertrag steht unter der Bedingung der Anwendung des Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 in der geltenden Fassung. Der Bedingungseintritt kann durch eine notariell beglaubigt unterfertigte Erklärung des Bürgermeisters der Gemeinde nachgewiesen werden.

Herr Günther Sattlegger überträgt hiermit seinen Gesellschaftsanteil an der vertragsgegenständlichen Gesellschaft an die Gemeinde Gitschtal um das Nominalkapital von € 1 00,-, vertragsgemäß wertgesichert auf Basis des VPI 2000 und erklärt mit Vertragsunterfertigung, den entsprechenden Betrag bereits erhalten zu haben.

Die Gemeinde Gitschtal übernimmt dessen Gesellschaftsanteil. Das Ausscheiden des Kommanditisten bewirkt somit eine Gesamtrechtsnachfolge durch den verbleibenden Gesellschafter gemäß § 142 UGB mit allen Aktiven und Passiven, ohne weitere Liquidation.

II. Vermögensübertragung, Übernahme von Aufgaben

Durch das Ausscheiden des Kommanditisten und die damit einhergehende Auflösung der Gesellschaft sowie die Gesamtrechtsnachfolge durch die Gemeinde, gehen sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft auf die Gemeinde über.

Die Gemeinde Gitschtal übernimmt somit mit dem vertragsgegenständlichen Vermögen auch alle damit im Zusammenhang stehende Aufgaben, wie die Immobilienverwaltung, die Bewirtschaftung und die weitere Verwertung des Vermögens, somit alle im Zusammenhang mit dem Vermögen der Gesellschaft stehenden hoheitlichen und nicht hoheitlichen Aufgaben.

III. Grundbuchshandlungen

Zufolge § 142 UGB ist das Liegenschaftsvermögen auf die Gemeinde Gitschtal übergegangen. Es sind daher folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) in EZ 510 KG 7502 I Weißbriach die Berichtigung des Eigentumsrechtes auf Gemeinde Gitschtal,
- b) in EZ 424 KG 7502 I Weißbriach auf den 465/1000 Anteilen, B-LNR I, mit welchem Wohnungseigentum an Raumeinheit I verbunden ist sowie auf den 191/1000 Anteilen, B-LNR 4, mit welchem Wohnungseigentum an Raumeinheit III verbunden ist, jeweils der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG, FN 256924f die Berichtigung des Eigentumsrechtes auf Gemeinde Gitschtal.

IV. Steuerliche Bewertung

Die Vertragsteile erklären hiermit, dass die vertragsgegenständliche Vermögensübertragung, insbesondere hinsichtlich des Liegenschaftsvermögens der Gesellschaft gern. Art. 34 Budgetbegleitgesetz unmittelbar durch die Übertragung der Aufgaben der Verwaltung, Sanierung, Vermietung und Betreuung von Verwaltungsgebäuden veranlasst ist, sodass dieser Vorgang nach Rechtsauffassung der Vertragsteile von der Grunderwerbsteuer, von Stempel- und Rechtsgebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie von der Körperschaftssteuer befreit ist.

Dem Urkundenverfasser wird der Auftrag erteilt, den gegenständlichen Rechtsvorgang im Rahmen einer entsprechenden Abgabenerklärung unter Verweis auf diese gesetzlichen Bestimmungen anzuzeigen.

V. Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt mit allseitiger Vertragsunterfertigung ein.

Die Gemeinde Gitschtal erklärt, im Gemeinderat die Auflösung der gegenständlichen Gesellschaft und die Übernahme der Vermögensgegenstände der gegenständlichen Gesellschaft am 28.5.2020 beschlossen zu haben.

Der entsprechende Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates wird dieser Auflösungsvereinbarung beigegeben (Beilage ./B).

VI. Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde Gitschtal, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat im Innenverhältnis, bei Haftung aller Vertragsteile dafür zur ungeteilten Hand im Außenverhältnis. Der Gemeinde Gitschtal gehört die Urschrift dieses Vertrages, während den anderen Parteien über Begehren eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift ausgefolgt wird.

VII. Sonstiges

Die Gemeinde erklärt vollinhaltlich in Kenntnis sämtlicher Aktiva und Passiva der Gesellschaft zu sein, insbesondere auch in Kenntnis der aktuellen Saldenliste.

Die Gemeinde erklärt, vor Abschluss dieses Vertrages sich ausreichend durch ihre steuerliche Vertretung informiert zu haben. Der gesamte gegenständliche Rechtsvorgang wurde durch die Steuerberatungskanzlei der Gemeinde Gitschtal vorab geprüft.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages undurchführbar sein, ungültig sein oder werden, so ist sie durch eine Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dieser Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt. Gleiches gilt für das Schließen von Vertragslücken. Die Vertragsauslegung hat sich am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages zu orientieren.

VIII. Vollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen Frau Sigrid Regitnig geboren am 23. März 1968 Notariatsangestellte, p.A. Notariat Mag. Markus Traar, Hermagor-Presseeggersee sämtliche Änderungen dieses Vertrages oder Nachträge dazu, die zu dessen grundbücherlichen Durchführung notwendig sind, vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen, Grundbuchgesuche einzubringen und gerichtliche Beschlüsse aller Art in Empfang zu nehmen.

Weißbriach, am

Gemeinde Gitschtal Orts- und
Infrastrukturentwicklungs KG, FN 256
v.d. die Gemeinde Gitschtal

Günther Sattlegger

Für die
Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 28.5.2020 zugrunde.

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Auseinandersetzungsvereinbarung gem. Erläuterung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 13:

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

Das Projekt „Pflegenahversorgung“ ist seit ca. einem Jahr beim Sozialhilfeverband Hermagor installiert und es konnten bereits bedeutende Maßnahmen in der Betreuung und der Assistenz der Generation 75+ gesetzt werden. Die Projekt- bzw. die Personalkosten werden zu 100 % aus Mitteln des Landes Kärnten und des Sozialhilfeverbandes finanziert (50 % AKL Abt. 5, 25 % AKL Abt. 3, 25 % SHV Hermagor). Es entstehen den Gemeinden des Bezirkes somit keine Kosten.

Aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen, welche die Abwicklung bzw. Auszahlung der Förderung aus BZaR für gegenständliches Vorhaben betreffen, muss die Gesamtförderung auf die einzelnen am Projekt beteiligten Gemeinden aufgeteilt und zugesichert werden.

Folgender Förderungsvertrag soll/muss beschlossen werden:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Gitschtal

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

dem Sozialhilfeverband Hermagor

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Der demographische Wandel der nächsten Jahre und Jahrzehnte ist für das Land Kärnten eine große Herausforderung. In Zukunft wird es immer weniger junge Bevölkerungsgruppen und immer mehr alte Bevölkerungsgruppen geben. So wird für das Jahr 2030 eine Zunahme der Personen über 75 Jahren von 35% gegenüber dem Jahr 2015 erwartet, die Pflegegeld-BezieherInnen werden im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2015 um 22 % auf über 42.000 Personen zunehmen. Ab 2045/2050 wird eine massive Zunahme der Hochaltrigen, also Personen über 85 Jahren erwartet. „Informellen Pflegekräfte“, also die Familien- und Nachbarschaftspflege, die derzeit rund 80 % der Pflege ausmachen, werden weniger werden. Der Wunsch vieler älterer Personen ist es, zu Hause betreut zu werden und ist die Unterbringung in Pflegeheimen die teuerste Variante der Versorgung, weshalb alternative Versorgungsmöglichkeiten älterer Menschen forciert werden.

Vom Land Kärnten wurde deshalb der Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) für Pflege – Kärnten 2030 entwickelt, der im Rahmen des Projektes „Pflegetagesversorgung“ einen Pflegekoordinator/eine Pflegekoordinatorin für ca. 10.000 Einwohner vorsieht.

Mit einem kärntenweit einheitlichen Versorgungsnetz soll es gelingen, Bürgerinnen und Bürger in ihrem privaten Wohnbereich bestmöglich und länger zu versorgen, Parallelstrukturen zu vermeiden und Finanzmittel effizienter einzusetzen. Die Tätigkeiten der Pflegekoordinatoren umfassen u. a. die Information zu Angeboten der Gesundheitsförderung und zu Versorgungs- und Entlastungsangeboten bei Hilfe- und

Pflegebedürftigkeit sowie die Hilfestellung bei der Organisation zur Inanspruchnahme von mobilen Diensten und anderen Hilfsangeboten, bei administrativen Belangen (Antrag Pflegegeld, Pension etc.) und bei Pflegeheimaufnahmen.

Im Rahmen der Förderung des Pflegekoordinators/der Pflegekoordinatorin werden zwei Förderungen des Landes Kärnten gewährt. Im Rahmen des Vorhabens „Pflegerahversorgung“ werden vom Land Kärnten, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, 50% der Personalkosten für den/die Pflegekoordinator/in der ersten drei Jahre gefördert. Diese Förderung wird nicht über die Gemeinden ausbezahlt und ist daher nicht Gegenstand dieses Förderungsvertrages.

Da die Gemeinde Hermagor-Presssegger See gemeinsam mit den Gemeinden Kötschach-Mauthen, Dellach, Kirchbach, Gitschtal und St.Stefan/Gail einen Pflegekoordinator/eine Pflegekoordinatorin einsetzt, handelt es sich um ein Projekt der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ). Aus diesem Grund werden von Seiten des Gemeindereferates im Rahmen einer IKZ-Förderung 25% der Personalkosten für den/die Pflegekoordinator/in in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für die ersten drei Jahre, maximal jedoch bis März 2023, gefördert. Die Gemeinden verpflichten sich, einen Förderbeitrag in der gleichen Höhe der Förderung des Gemeindereferates des Landes Kärnten (Bedarfszuweisungsmittel außer Rahmen) zu leisten. Die Gitschtal beteiligt sich anteilmäßig an der Förderung.

Gegenstand des Förderungsvertrages ist die Förderung der anteiligen Personalkosten der Gemeinde Gitschtal (Bedarfszuweisungen innerhalb und außerhalb des Rahmens) für die Dauer von maximal drei Jahren, längstens jedoch bis März 2023. Die Personalkosten je Pflegekoordinator/in (Basis 1 VZÄ) sind mit max. EUR 53.000,-- jährlich gedeckelt.

Die Höhe der tatsächlichen Förderung ist somit mit 79.500,-- gedeckelt und richtet sich prozentual nach den tatsächlichen Personalkosten.

Die gegenständliche Förderung erfolgt auf Basis der Einhaltung der Vorgaben (Rahmenbedingungen/Richtlinien) des Landes Kärnten, Abteilung 5, für das Vorhaben „Pflegerahversorgung“.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt insgesamt maximal € 15.060,-- (Basis 1 VZÄ) und richtet sich prozentual nach den tatsächlich anfallenden Personalkosten.

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel für die Förderung der Personalkosten:

	€		%
Förderung Land Kärnten, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege (wird direkt an den Sozialhilfeverband ausbezahlt)	€	30.120,--	50
Bedarfszuweisungsmittel a.R. 2020-2022 (IKZ-Förderung an die Gemeinde)	€	15.060,--	25

Beitrag Sozialhilfeverband	€	15.060,--	25
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	60.240,--	100%

3.2 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Auszahlung:

4.1 Die Auszahlung erfolgt nach erfolgter Prüfung und Freigabe der Förderung des Landes Kärnten, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege.

4.2 Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen nach erfolgter Prüfung und Freigabe.

5. Europarecht:

Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die in Art 107 Abs. 1 AEUV normierten Voraussetzungen nicht kumulativ vorliegen, da diese Förderung zu keiner potentiellen Wettbewerbsverzerrung und Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedstaaten führt.

6. Durchführung:

6.1 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.

6.2 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige fachliche und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

- 6.3 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 6.4 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 6.5 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 6.6 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

7. Einstellung und Rückerstattung:

- 7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
- a) die Rahmenbedingungen und Richtlinien des Landes Kärnten, Abteilung 5, für das Vorhaben „Pflegenahversorgung“ nicht eingehalten werden;
 - b) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
 - c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - e) wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
 - f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
 - g) der Betrieb des Förderungswerbers dauernd eingestellt worden ist;

- h) vorgesehene Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- i) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- j) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 6.4 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- k) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- l) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht zur Gänze für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme verbraucht worden sind.

7.2 Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

9. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

10. Datenschutz:

10.1 Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und

- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

10.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für Hermagor.

12. Allgemeine Bestimmungen:

12.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

12.2 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Weißbriach, am 04.12.2020

Fertigung durch die Gemeinde:

.....
(Müller Christian, Bgm)

.....
(Gucher Astrid, Vzbgm.)

.....
(Lackner Josef, GV)

Beschluss des Gemeinderates vom 03.12.2020., Zahl: 004-1/NS/2020-04

Fertigung durch den Förderungswerber:

.....

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Förderungsvertrag mit dem Sozialhilfverband abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig – Abwesenheit GR Linhard) stattgegeben.

zu TOP 14:

Der Vorsitzende berichtet wie folgt:

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 25.03.2019 haben sich die Bürgermeister des Bezirkes samt der Gemeinde Weißensee im Rahmen des Projektes „Verkehrsverbund Karnische Region“ für die Abwicklung des Skibusverkehrs über die Karnische Infrastruktur- und Organisations GmbH ausgesprochen. Nach rechtlicher Prüfung wurde festgestellt, dass für diese Abwicklung, ein Gemeinderatsbeschluss sämtlicher an der Karnischen Verkehrsregion beteiligter Gemeinden erforderlich sein wird.

Auf Basis des Subventionsvertrages mit der Verkehrsverbund Kernten GmbH vom 08.02.2005 für den Skibusverkehr der VKG, werden die Beträge weiterhin gemäß den geltenden Bestimmungen von der VKG eingezogen. Der Skibusverkehr wird durch eine zusätzliche zuständige Bestellerorganisation (KIOG) der Verbandsgemeinden geregelt. Der im Beschlusstext angeführte Subventionsbeitrag der Gemeinden bleibt unverändert.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag

(a) Die Karnische Infrastruktur- und Organisations GmbH (KIOG) übernimmt als Bestellerorganisation für die im Gemeindeverband Karnische Region vertretenen Gemeinden sowie für die Gemeinde Weißensee im Sinne des ÖPNRV-G sowie des VO (EG) 1370/2007 die Bestellung des Skibusverkehrs.

(b) Jener Teil des Verlustabdeckungsbetrages, den die im Gemeindeverband Karnische Region vertretenen Gemeinden sowie die Gemeinde Weißensee auf Grundlage des Subventionsvertrages für die Planungsregion Karnische Region II mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH vom 08.02.2005 in der Fassung der 2. Anpassungsvereinbarung vom 17.02.2017 für den Skibusverkehr der VKG zuweisen, werden weiterhin gemäß den Bestimmungen des Subventionsvertrages von der VKG eingezogen.

(c) Auf Grundlage einer zwischen der KIOG und der VKG abzuschließenden Organisationsvereinbarung, wird dieser Verlustabdeckungsanteil von der VKG an die KIOG weitergeleitet.

Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig – Abwesenheit GR Linhard) stattgegeben.

zu TOP 15:

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

a. Für den Ankauf des Grundstückes sind folgende Kosten entstanden:

Ankauf	215.680,--
Notariatskosten (Kaufvertrag)	5.566,--
Grunderwerbssteuer	7548,80
Verwaltungsabgabe	456,90
Eintragungsgebühr	2.373,--

b. Für die Umwidmung (Vorarbeiten) des Grundstückes sind folgende Kosten entstanden:

Vermessungskosten	2.040,--
Gutachten (Boden)	2.640,--

c. Für die Aufschließung des Baulandmodells sind folgende Kosten entstanden:

Gesamtkosten *	158.600,--
Vermessungskosten/sonstiges	2.000,--
Honorarkosten Brieger	7.800,--

* Ohne Wasser- und Kanalverlegungsarbeiten

Alle Preise sind in Brutto ausgewiesen

Gesamtaufstellung (gerundet):

Position a.	231.600,--
Position b.	4.700,--
Position c.	168.400,--
Sonstiges (Grundbuchseintragung ?)	1.300,--
Gesamt	406.000,--

Dem gegenüber stehen der Gemeinde **8486 m²** an erschlossenem Baugrund zum Verkauf zur Verfügung.

Somit ergibt würde sich ein Preis von 48,--/m² ergeben.

Er ist der Meinung, dass der Verkauf durch den Gemeinderat individuell, je nach Anfrage erfolgen soll. Er schlägt vor, den Kaufpreis mit 50,--/m² festzulegen. Ein Index soll berücksichtigt werden Eine Bebauungsverpflichtung soll auf 3 Jahre abgeschlossen werden, sowie die Bankgarantie mit 25,--/m² festgelegt werden.

Für Vzbgm. Gucher ist diese Vorgangsweise in Ordnung.

Für GV Lackner ist der ist diese Vorgangsweise ebenfalls in Ordnung. € 50,-- sind gerechtfertigt, ebenso die Höhe der Bankgarantie und die Laufzeit der Bebauungsverpflichtung.

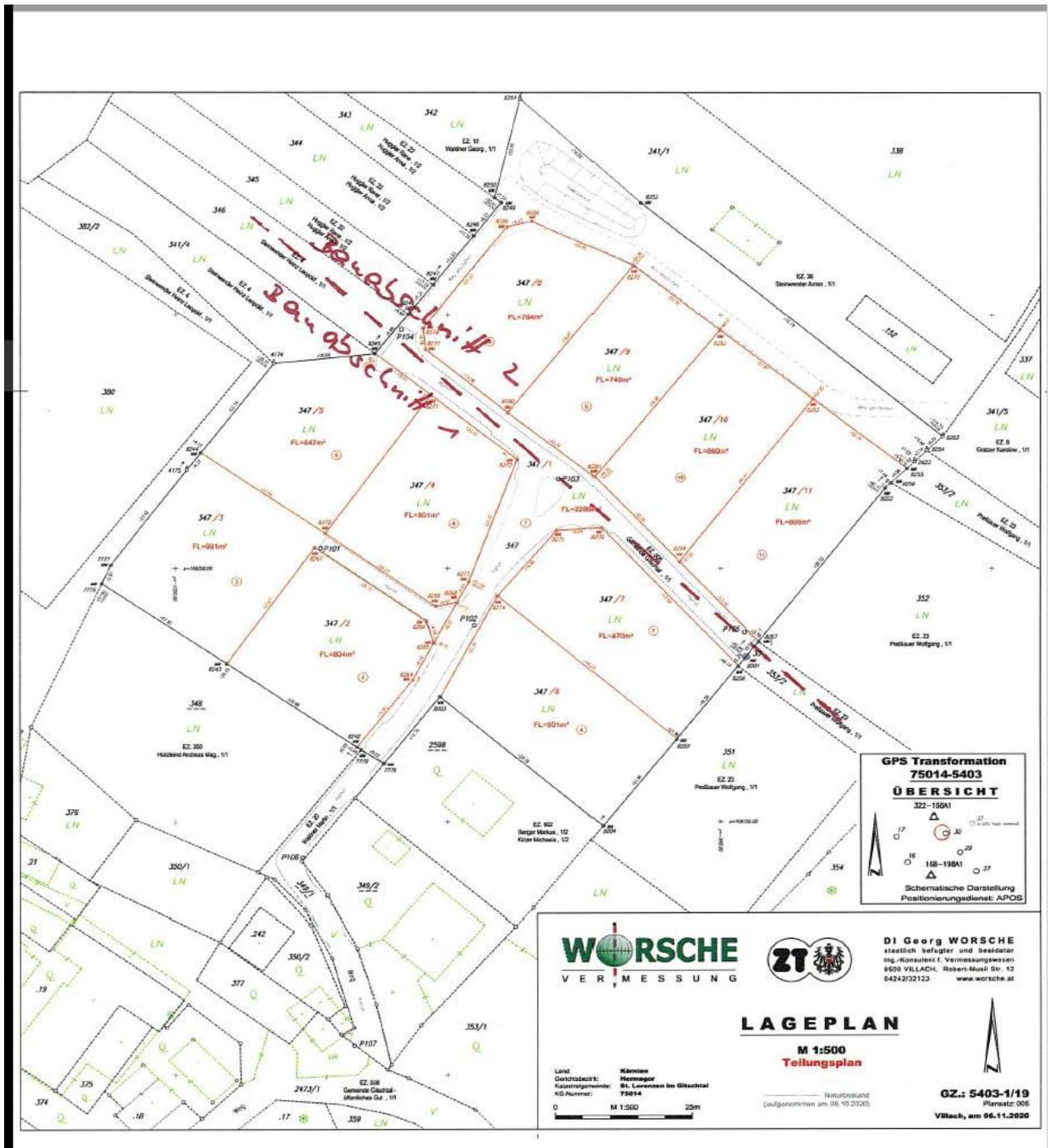
Um eine „Geldanlage“ zu verhindern schlägt AL Mauschwitz vor, ein Rückkaufsrecht vertraglich festzulegen. Sollte das Grundstück binnen 3 Jahren nicht bebaut werden, muss dieses der Gemeinde günstiger zurückverkauft werden.

GR Traar Hubert ergänzt, dass hier jedoch auch die Bankgarantie gezogen werden muss. Ansonsten sich die Käufer auf das Rückkaufsrecht der Gemeinde verlassen und ev. nicht bebauen.

Nach längerer Diskussion über die Vorgangsweise erhält AL Mauschwitz den Auftrag abzuklären, ob

- a. Ein Rückkaufsrecht vertraglich festgelegt werden kann
- b. Bei einem Rückkauf auch die Bankgarantie „gezogen“ werden kann
- c. Der Verkauf vertraglich an den Hauptwohnsitz gebunden werden kann
- d. Ein Weiterverkauf vertraglich verhindert werden kann
- e. Ev. mehr zu berücksichtigen ist

Schlussendlich stellt der Vorsitzende den Antrag den Kaufpreis mit € 50,--/m² samt ev. Indexsicherung festzulegen. Die Bankgarantie mit 25,--/m² festzulegen und die Baubauungsverpflichtung auf 3 Jahre zu beschränken. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.



zu TOP 16:

Auf Wunsch des Vorsitzenden erläutert GR Linhard wie folgt:

Wie in der Sitzung am 06.08.2020 und in der Sitzung am 21.10.2020 bereits angesprochen sollen mit der Jufa bezüglich des Projekt Aktiv-Erlebnis Gitschtal Verträge abgeschlossen werden. Die Salburg Rechtsanwalts GmbH hat Verträge erarbeitet, und zwar folgenden

MIETVERTRAG

Abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen der

Gemeinnützige Privatstiftung der JUFA Hotels (FN 266296m)
mit dem Sitz in Idlhofgasse 74, 8020 Graz

im Nachfolgenden als Vermieterin bezeichnet,

sowie der

Gemeinde Gitschtal vertreten durch ihren Bürgermeister,
mit dem Sitz in Weißbriach 202, 9622 Weißbriach

im Nachfolgenden als Mieterin bezeichnet.

1. Präambel

Die Vertragspartner wollen gemeinsam die Errichtung eines Erlebnisspielplatzes im Rahmen des Projektes „Aktiv-Erlebnis Gitschtal“ bezwecken. Dies zur Schaffung eines saisonverlängernden Freizeitangebotes.

Um die Umsetzung des Projektes zu ermöglichen, hat sich die Gemeinnützige Privatstiftung der JUFA Hotels dazu entschlossen, das Projekt durch die Zahlung eines Infrastrukturbeitrages auf 10 Jahre in der Höhe von gesamt max. € 45.000 brutto in Form einer einmaligen Vorauszahlung im Jahr der Realisierung des Projektes zu unterstützen. Voraussetzung für die Gewährung des Infrastrukturbeitrages ist die Realisierung des Projektes durch die Gemeinde Gitschtal entsprechend dem Projektantrag vom 15.05.2019. Das Gesamtvolumen der Maßnahmen umfasst lt. Förderantrag € 180.000 brutto und wird aus Mitteln des Landes Kärnten, im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung (LEADER) sowie der Projektpartner, finanziert. Für den Fall, dass sich das Gesamtvolumen der Maßnahmen reduziert, reduziert sich auch der Infrastrukturbeitrag entsprechend. Die Fertigstellung des Erlebnisspielplatzes ist für Sommer 2021 geplant.

Die Gemeinde Gitschtal soll Eigentümerin des Spielplatzes **insbesondere der Spielgeräte sein und soll sie auch errichten** (strittig zwischen den Parteien, Anm). Zu diesem Zwecke ist es notwendig, dass der Spielplatz als Superädifikat errichtet wird. Zur Errichtung des Superädifikates ist es notwendig, dass die betroffenen Grundstücksteile der Vermieterin an die Mieterin vermietet werden. **Anschließend sollen die Geräte an die JUFA Hotels Österreich GmbH verpachtet werden.**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass im Sinne der ständigen Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes bei einer Vermietung oder Verpachtung einer Teilfläche zum Zwecke der Errichtung eines Superädifikates das MRG zur Anwendung kommen kann (vgl wobl 1996/84).

2. Grundbuchstand

Der derzeitige (Stand 07.10.2020) Grundbuchsstand hinsichtlich der zu verpachtenden Liegenschaft stellt sich wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 75021 Weißbriach

EINLAGEZAHL
593

BEZIRKSGERICHT Hermagor

***** Letzte TZ 20922/2012

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
433/4	G GST-Fläche	*	13503
	Bauf.(10)		1207
	Gärten(10)		93
	Sonst(10)		1364
	Sonst(40)		730
	Sonst(50)	10109	Weißbriach 266

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen

(Gebäude) Gärten(10): Gärten

(Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

2 a 293/2011 Kaufvertrag 2010-03-12 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 437 aus EZ 69, 431/3 aus EZ 148, jeweils Einbeziehung in Gst 433/4

(P 456/2009)

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Gemeinnützige Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser (FN 266296m)

ADR: Idlhofgasse 74, Graz 8010

b 529/2011 Schenkungsvertrag 2010-07-15 Eigentumsrecht

***** C ***** 1 a 1397/1991 293/2011

DIENSTBARKEIT

der Duldung der Verlegung Erhaltung Betrieb 20 kV-Kabel auf Gst 433/4 für Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (8WEn-277/4/1988)

b 293/2011 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 90 148

2 a 293/2011

DIENSTBARKEIT Gehen und Fahren

gemäß Pkt. IV.) Kaufvertrag 2010-03-12 über Gst 433/4

für Gst 437

b gelöscht

4 a 529/2011 Pfandurkunde 2011-02-21

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 2,470.000,--

für Landes-Hypothekenbank Steiermark

Aktiengesellschaft (FN 136618i)

b 529/2011 Kautionsband

5 a 20922/2012

DIENSTBARKEIT

Duldung Errichtung Erhaltung Betrieb der

Trafostation Weißbriach Süd JUFA

samt Geh- und Zufahrtsrecht mit Fahrzeugen aller Art auf Gst 433/4 für
KELAG Netz GmbH (FN 246961d)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

3. Mietgegenstand

Die Vermieterin ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes mit der Grundstücksnummer 433/4, Einlagezahl 593, KATASTRALGEMEINDE 75021 Weißbriach, Adresse Weißbriach 266, 9622 Weißbriach.

Zu diesem Grundstück gehören die gem Anlage ./A ersichtlichen Teilflächen im Ausmaß von **ungefähr m²** (im Folgenden Mietgrundflächen). Das tatsächliche Ausmaß der genutzten Flächen und welche Flächen genutzt werden ist den Vertragsparteien bekannt.

4. Vermietung und Nutzung

Die Vermieterin vermietet und übergibt an die Mieterin und diese mietet und übernimmt die in der Anlage ./A ersichtlichen Mietgrundflächen.

Die Vermietung der Mietgrundfläche erfolgt ausschließlich zum Zweck der Errichtung des Erlebnisspielplatzes durch die Mieterin.

Der Erlebnisspielplatz bleibt im Eigentum der Mieterin und wird daher auf den Mietgrundflächen als Superädifikat errichtet.

Die Vermieterin wird als grundbücherliche Eigentümerin der Mietgrundflächen alle für die Errichtung und den Betrieb des Erlebnisspielplatzes erforderlichen behördlichen Ansuchen jeglicher Art in der jeweils gebotenen Form mitunterfertigen. Diese Verpflichtung beschränkt sich ausschließlich auf die Mietgrundflächen.

Die Mieterin hat sich selbst um für alle für die Errichtung der Mietgrundflächen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und dergleichen zu kümmern. Sie trägt alleine die anfallenden Kosten und Gebühren der allfälligen behördlichen Ansuchen hinsichtlich der Errichtung des Erlebnisspielplatzes.

Der Erlebnisspielplatz muss der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Vermieterin hat es daher zu dulden, dass die Öffentlichkeit über nicht vermietete Flächen ihres Grundstückes, welche für die Erreichbarkeit der Spielgeräte erforderlich sind, zum Erlebnisspielplatz gehen. Sie hat weiter sämtliche Tätigkeiten zu dulden, die mit dem Betrieb und der Errichtung des Erlebnisspielplatzes einhergehen. Insbesondere hat sie die Bauarbeiten hinsichtlich der Errichtung des Erlebnisspielplatzes zu dulden. Dabei ist aber auf die Hauptnutzung des Grundstückes durch die Vermieterin Rücksicht zu nehmen. Die Bauarbeiten werden darüber hinaus rechtzeitig angekündigt und mit dem Betrieb koordiniert.

5. Übergabe und Übernahme

Die Vermieterin hat die Mietgrundflächen so rasch wie möglich nach Unterfertigung des Vertrages zu übergeben. Die Übergabe erfolgt durch gemeinsame Begehung der

Mietgrundflächen, wobei jeweils ein informierter Vertreter der Vertragsparteien anwesend zu sein hat. Dabei ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen und zu unterfertigen, welches von den informierten Vertretern zu unterfertigen ist.

Die Mieterin hat unverzüglich nach Übergabe und Übernahme der Mietgrundflächen mit der Planung und Errichtung des Erlebnisspielplatzes beginnen. Dies im Rahmen des dem Verträge zu Grunde liegenden LEADER-Projektes. Auf den diesen Vertrag zu Grunde liegenden Gemeinderatsbeschluss wird verwiesen.

6. Mietdauer und Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt am Tage der beidseitigen Unterfertigung des Mietvertrages und wird auf 40 Jahre (Zwischen den Parteien noch zu klären, Anm.) abgeschlossen.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass der Erlebnisspielplatz langfristig - jedoch auf bestimmte Zeit - errichtet und genutzt werden soll. Sowohl die Mieterin als auch die Vermieterin verzichten daher für die ersten 10 Jahre auf ein Kündigungsrecht.

Nach Ablauf des Kündigungsverzichts können die Vertragsparteien einseitig schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist den Vertrag kündigen.

Dessen ungeachtet kann der Mietvertrag von beiden Parteien aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Vertrag vorzeitig auflösen.

Als wichtige Gründe in diesem Sinne gelten insbesondere jene, wenn

- I. der Erlebnisspielplatz nicht innerhalb des Kalenderjahres 2021 errichtet wird
- II. Wenn aufgrund der Versagung von Fördergeldern das Projekt nicht realisiert werden kann
- III. behördliche Genehmigung versagt werden
- IV. die Mietgrundfläche untergeht oder unbrauchbar wird
- V. es sich nachträglich herausstellt, dass die Mietgrundflächen für die Errichtung des Erlebnisspielplatzes ungeeignet sind
- VI. die Nachhaltige Verletzung von wesentlichen Bestimmungen des Vertrages trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von sechs Wochen
- VII. die Einleitung des Konkurses- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der Vermieterin

7. Mietzins

Der Mietzins für die Überlassung und Nutzung der Mietgrundflächen beträgt symbolisch EUR 1.- (in Worten Euro Eins) inklusive USt pro Jahr und ist jährlich im Vorhinein zu entrichten. Sollten öffentliche Abgaben anfallen, so sind diese von der Mieterin zu entrichten.

8. Ergänzungsflächen

Sollten im Zuge der Errichtung weitere Grundflächen außerhalb der Mietgrundflächen benötigt werden, so stellt die Vermieterin diese auf Dauer der erforderlichen Mitbenützung kostenlos zu Verfügung.

9. Weitere Bestimmungen

Der Mieterin ist es ausdrücklich erlaubt das Superädifikat bzw die Mietgrundflächen an die JUFA Hotels Österreich GmbH bzw ihre Rechtsnachfolger weiterzuvermieten oder zu verpachten.

Für die Errichtung des Erlebnisspielplatzes haben die Mieterin und die Vermieterin dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle entsprechend abgesichert wird. Die Vermieterin sorgt dafür, dass die Mietgrundflächen frei für die Errichtung des Erlebnisspielplatzes sind.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Mietgrundflächen und den Erlebnisspielplatz jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

Die Kosten der beglaubigten Unterfertigung trägt jede Vertragspartei selbst.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

Bei jeglicher Auslösung des Mietverhältnisses haben die Vertragsparteien gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass der entsprechende Grundbucheintrag gelöscht wird. Der Zustimmung der Gemeinde Gitschtal liegt ein entsprechender und gültiger Gemeinderatsbeschluss zu Grunde.

10. Grundbücherliche Durchführung / Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile vereinbaren ausdrücklich die grundbücherliche Sicherstellung des vereinbarten Mietrechtes und die grundbücherliche Hinterlegung der Urkunde des Superädifikats zu Gunsten der Mieterin.

Die Vermieterin, Gemeinnützige Privatstiftung der JUFA Hotels (FN 266296m), erteilt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass aufgrund des gegenständlichen Mietvertrages, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 593 Gst-Nr 433/4, Katastralgemeinde 75021 Weißbriach, Adresse Weißbriach 266, 9622 Weißbriach die in der Anlage ./A markierten Teilflächen der Gst-Nr 433/4 im Lastenblatt das Bestandrecht zu Gunsten der Mieterin, Gemeinde Gitschtal, bis zur Beendigung des Mietvertrages einverleibt werde.

Die Vermieterin verpflichtet sich ferner – über Verlangen der Mieterin in der jeweils gebotenen Form – jedoch nicht auf ihre Kosten, dahingehend einzuwilligen, dass ob der ihr gehörigen vertragsgegenständlichen Liegenschaft EZ 593 Gst-Nr 433/4, Katastralgemeinde 75021 Weißbriach angemerkt werde durch urkundliche Hinterlegung, dass der darauf zu errichtende bzw dann befindliche Erlebnisspielplatz im Sinne des LEADER-Projektes Eigentum der Mieterin ist. Zum Zwecke dieser Eintragungen in das Grundbuch (Grundbuchgericht BG Hermagor) wird der

Salburg Rechtsanwalts GmbH
Neustiftgasse 3/7, 1070 Wien
FN: 356123k (HG Wien)

unwiderruflich die Vollmacht erteilt, die entsprechenden Grundbuchgesuche vorzunehmen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Mietvertrag ist ausschließlich das österreichische materielle Recht anzuwenden. Als zuständiges Gericht vereinbaren die Vertragsparteien das Bezirksgericht Hermagor.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein, so gilt an deren Stelle eine gültige oder wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem ursprünglichen Parteiwillen möglichst nahekommt.

13. Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Mietvertrages einschließlich dem Abgehen von dieser Vertragsbestimmung bedürfen der Schriftform.

Neben diesem Vertrag bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden.
Die Anlage ./A bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

14. Vertragsausfertigungen

Dieser Mietvertrag wird einfach ausgefertigt und notariell beglaubigt errichtet. Die Parteien erhalten jeweils eine Kopie des Mietvertrages.

(Ort, Datum)

Für die Gemeinde Gitschtal:

Der Bürgermeister:
(Müller Christian)

1. Vizebürgermeister:
(Hans Holzfeind)

2. Vizebürgermeisterin
(Astrid Gucher)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2020

Mitglied des Gemeinderates:
(Lackner Josef, GV)

(Gemeinnützige Privatstiftung
der JUFA Hotels (FN 266296m)
vertreten durch

Und folgenden

PACHTVERTRAG

Abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen der

Gemeinde Gitschtal vertreten durch ihren Bürgermeister,
mit dem Sitz in Weißbriach 202, 9622 Weißbriach

im Nachfolgenden als Verpächterin bezeichnet,

sowie der

**JUFA Hotels Österreich GmbH, FN 286662m mit dem Sitz in Idlhofgasse 74, 8020
Graz**

im Nachfolgenden als Pächterin bezeichnet.

1. Präambel

Die Vertragspartner wollen gemeinsam die Errichtung eines Erlebnisspielplatzes im Rahmen des Projektes „Aktiv-Erlebnis Gitschtal“ bezwecken. Dies zur Schaffung eines saisonverlängernden Freizeitangebotes. Hierbei soll die Gemeinde Gitschtal auf dem auf einem unten näher bezeichneten Grundstück der Gemeinnützige Privatstiftung der JUFA Hotels (FN 266296m) diesen Spielplatz errichten.

Um die Umsetzung des Projektes zu ermöglichen, hat sich die Gemeinnützige Privatstiftung der JUFA Hotels dazu entschlossen, das Projekt durch die Zahlung eines Infrastrukturbeitrages auf 10 Jahre in der Höhe von gesamt max. EURO 45.000.- brutto in Form einer einmaligen Vorauszahlung im Jahr der Realisierung des Projektes zu unterstützen. Voraussetzung für die Gewährung des Infrastrukturbeitrages ist die Realisierung des Projektes durch die Gemeinde Gitschtal entsprechend dem Projektantrag vom 15.05.2019. Das Gesamtvolumen der Maßnahmen umfasst lt. Förderantrag EURO 180.000.- brutto und wird aus Mitteln des Landes Kärnten, im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung (LEADER) sowie der Projektpartner, finanziert. Für den Fall, dass sich das Gesamtvolumen der Maßnahmen reduziert, reduziert sich auch der Infrastrukturbeitrag entsprechend. Die Fertigstellung des Erlebnisspielplatzes ist für Sommer 2021 geplant.

Die Gemeinde Gitschtal soll Eigentümerin des Spielplatzes insbesondere der Spielgeräte sein und soll sie auch errichten. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, dass der Spielplatz als Superädifikat errichtet wird. Der diesbezügliche Mietvertrag wird mit der Gemeinnützige Privatstiftung der JUFA Hotels als grundbücherliche Eigentümerin abgeschlossen. Die Pächterin soll diesen Erlebnisspielplatz betreiben und wird zu diesem Zwecke dieser Pachtvertrag abgeschlossen.

2. Grundbuchstand

Die Verpächterin ist Eigentümerin des Superädifikates, welches sich auf dem Grundstück Grundstücksnummer 433/4, Einlagezahl 593, KATASTRALGEMEINDE 75021 Weißbriach, Adresse Weißbriach 266, 9622 Weißbriach befindet. Verpachtet werden die darauf befindlichen Spielgeräte bzw der Erlebnisspielplatz als solches:

[EINFÜGEN NACH EINVERLEIBUNG DES BESTANDRECHTES UND URKUNDLICHER HINTERLEGUNG // MIETVERTRAG]

3. Pachtgegenstand

Verpachtet wird das auf dem Grundstück der Gemeinnützige Privatstiftung der JUFA Hotels befindliche Superädifikat „Erlebnisspielplatz.“

4. Pachtzins

Der Pachtzins beträgt symbolisch EUR 1.- (in Worten Euro jährlich) inkl USt.

5. Pachtdauer und Beendigung des Pachtvertrages

Die Pacht beginnt mit der Unterfertigung des Vertrages, die Pächterin ist aber bereits ab rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Pachtvertrages berechtigt den Erlebnisspielplatz nach seiner Errichtung bzw Eröffnung zu betreiben. Der Pachtvertrag wird unbefristet abgeschlossen.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass der Erlebnisspielplatz langfristig errichtet wird und genutzt werden soll. Sowohl die Verpächterin als auch die Pächterin verzichten daher für die ersten 10 Jahre auf ein Kündigungsrecht.

Nach Ablauf des Kündigungsverzichts können die Vertragsparteien einseitig schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist den Vertrag kündigen.

Dessen ungeachtet kann der Pachtvertrag von beiden Parteien aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Vertrag vorzeitig auflöst werden.

Als wichtige Gründe in diesem Sinne gelten insbesondere jene, wenn

- I. Der Pachtgegenstand untergeht oder unbrauchbar wird
- II. der Mietvertrag vom **XX.XX.XXX** abgeschlossen zwischen der Gemeinde Gitschtal und der Gemeinnützige Privatstiftung der JUFA Hotels nicht mehr besteht
- III. es eine nachhaltige Verletzung von wesentlichen Bestimmungen des Vertrages trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von sechs Wochen gibt
- IV. die Einleitung des Konkurses- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der Pächterin

6. Betriebskosten

Allfällige auf den Pachtgegenstand entfallende öffentliche Abgaben werden von der Pächterin getragen.

Jene Kosten, welche bei Instandsetzungen und Wartungen des Pachtgegenstandes entstehen, sowie die Kosten für die jährliche TÜV-Überprüfung und Kosten der Beauftragung an Dritte werden von der Verpächterin getragen. Die Pächterin stellt diese Kosten einmal jährlich in Rechnung. Die entsprechenden Aufträge an Dritte sind durch die Pächterin zu erteilen.

7. Pachtzweck und weitere Bestimmungen

Zweck dieses Pachtvertrages ist der Betrieb des Erlebnisspielplatzes durch die Pächterin. Die Pächterin hat für die Sicherheit des Spielplatzes Sorge zu tragen und allfällige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten auf eigenen Namen durchzuführen (auf die Kostentragung der Verpächterin gem Punkt 6 wird hingewiesen).

Die Pächterin hat den Erlebnisspielplatz für die Öffentlichkeit freizugeben.

Die Benutzung des Spielplatzes durch die Öffentlichkeit ist in einer von der Verpächterin in Einvernahme mit der Pächterin zu erstellenden Spielplatzordnung zu regeln. Die Pächterin ist berechtigt, Personen, die gegen die Spielplatzordnung verstoßen, zu verweisen und ihnen gegenüber ein Betretungsverbot auszusprechen. Das Recht ein Betretungsverbot auszusprechen steht auch der Verpächterin zu.

8. Haftung

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Pächterin die Betreiberin des Spielplatzes ist und sie auch sämtliches Haftungsrisiko übernimmt.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Betrieb des Spielplatzes ergeben hat die Pächterin die Verpächterin schad- und klaglos zu halten.

9. Rückstellung des Pachtgegenstandes

Die Pächterin ist nicht berechtigt Teile des Erlebnisspielplatzes zu entfernen, zurückzubauen oder auf sonst eine Art und Weise zu verändern oder zu beseitigen. Der Pachtgegenstand hat bei Rückgabe den auf ihn anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entsprechen und einen ordentlichen Zustand aufzuweisen.

10. Kosten und Gebühren

Allfällige Kosten und Gebühren aus diesem Vertrag – jedoch nicht die Kosten zur Erstellung des Vertrages – werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Pachtvertrag ist ausschließlich das österreichische materielle Recht anzuwenden. Als zuständiges Gericht vereinbaren die Vertragsparteien das Bezirksgericht Hermagor.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein, so gilt an deren Stelle eine gültige oder wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem ursprünglichen Parteiwillen möglichst nahekommt.

13. Vertragsausfertigungen

Dieser Pachtvertrag wird einfach ausgefertigt errichtet. Die Parteien erhalten jeweils eine Kopie des Pachtvertrages.

(Ort, Datum)

Für die Gemeinde Gitschtal:

Der Bürgermeister:
(Müller Christian)

1. Vizebürgermeister:
(Hans Holzfeind)

2. Vizebürgermeisterin
(Astrid Gucher)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2020

Mitglied des Gemeinderates:
(Lackner Josef, GV)

(Gemeinnützige Privatstiftung
der JUFA Hotels (FN 266296m)
vertreten durch

Diskutiert werden soll über folgende Punkte (Originalabschrift Salburg GmbH):

- 1.) Der Umgang mit der Grundbuchsgebühr (ca EUR 50.-). Die sollte als berechnete eher die Gemeinde tragen.
- 2.) Der Mietvertrag ist notariell beglaubigt zu unterfertigen. Hier sollte jede Partei die Beglaubigungskosten selbst tragen.
- 3.) Was mit den Spielgeräten passieren soll, wenn der Vertrag aufgelöst nicht mehr existiert. Mein Vorschlag dazu wäre einen Passus einzufügen, wonach JUFA, wenn sie Eigentümerin der Spielgeräte wird, den Zeitwert der Spielgeräte der Gemeinde zu ersetzen hat. Da es bei einem Superädifikat kein „auf unbestimmte Zeit“ etc geben darf, hab ich als Mietdauer vorläufig 40 Jahre mit 10 Jahren Kündigungsverzicht drinnen. Anmerkung dazu: Irgendwann wird das JUFA Eigentümerin werden müssen, weil wir sonst der Natur der Sache entsprechend eben kein Superädifikat haben.

Anmerkung:

Die grün umrahmte Fläche beträgt ca. 1350 m² (siehe nachfolgende Darstellung)

Situierung des geplanten Spielplatzes:



AL Mauschitz erklärt, dass er mit Frau Oberhofer telefoniert hat. Die Jufa ist mit allen Vertragspunkten einverstanden. Die Jufa kann sich auch einen Kündungsverzicht von 20 Jahren vorstellen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass der Spielplatz auf Grund der Jufa errichtet wird. Besitzer der Spielgeräte bleibt die Gemeinde. Die Jufa pachtet den Spielplatz von der Gemeinde und übernimmt die Haftung.

In den Vertrag eingearbeitet soll noch die Duldung der Benützung der WC Anlagen werden. Die Aufträge zur Überprüfung des Spielplatzes bzw. Aufträge für Reparaturarbeiten dürfen nur nach Rücksprache mit der Gemeinde erfolgen mit der Ausnahme von Handeln auf Grund von „Gefahr in Verzug“. Dies soll ebenfalls in den Vertrag miteingearbeitet werden.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Verträge mit der Jufa, nach Einarbeitung der erläuterten Bedingungen (WC-Benützung, Auftragsvergaben), abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 17:

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

Wie in der Sitzung am 06.08.2020 und am 21.10.2020 bereits angesprochen soll die Jufa, auf Grund deren Erfahrungswerte in diesem Bereich von der Gemeinde Gitschtal den Auftrag erhalten, im Namen der Gemeinde Nachverhandlungen und schlussendlich die Auftragsvergaben der diversen Arbeiten unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen (Vergabegesetz) vorzunehmen.

Nach kurzer Diskussion über die Einbindung heimischer Firmen bei der Errichtung des Spielplatzes stellt der Vorsitzende den Antrag der Jufa das Recht einzuräumen im Namen der Gemeinde Nachverhandlungen durchzuführen und Aufträge zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Keine weiteren Wortmeldungen:

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 30.11.2020 vorbereitet.
Die Sitzungsniederschrift besteht aus **54 Seiten** und **1 Anlage**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(Vzbgm. Astrid Gucher)

Gemeinderatsmitglied:

(DI Gernot Berger)

Schriftführer:

(AL Mauschitz Rudolf / DN Christian Enzi)